

35. 1. Ist ohne weiteres auf Freisprechung zu erkennen, wenn die Geschworenen die Hauptfrage verneint und eine Hilfsfrage bejaht haben, die unzulässig war, oder muß gemäß § 376 St.P.O. geprüft werden, ob der verneinende Spruch auf Stellung der unzulässigen Hilfsfrage beruht?

2. Genügt schon die Möglichkeit des Beruhens, auch wenn die Revision von der Staatsanwaltschaft zu Ungunsten des Angeklagten eingelegt worden ist?

3. Unter welchen Voraussetzungen ist im Falle zu 1 bei Vorhandensein mehrerer Angeklagten die Revision der Staatsanwaltschaft aus § 379 St.P.O. auch denjenigen Angeklagten gegenüber zulässig, welche von der unzulässigen Hilfsfrage nicht unmittelbar betroffen werden?

III. Straffenat. Ur. v. 10. Dezember 1908 g. M. u. Gen. III 779/08.

I. Schwurgericht Stolp.

Gründe:

I. Hinsichtlich der Eheleute M. war der Revision stattzugeben. Die für sie auf Antrag ihres Verteidigers für den Fall der Verneinung der Hauptfragen Nr. 1a bzw. Nr. 3, 3a und 10 gestellten Hilfsfragen Nr. 12 und Nr. 13 waren unzulässig. Bei der Frage Nr. 12 handelte es sich um ein Vergehen gegen § 288 St.G.B.'s und bei Nr. 13 um Beihilfe zu ihm. In beiden Fällen wäre sonach die Strafverfolgung nur bei Vorhandensein eines Strafantrags statthaft gewesen, und ein solcher liegt nicht vor. Unter diesen Umständen mußte die Stellung der Hilfsfragen nach § 296 St.P.O. mit der Begründung abgelehnt werden, daß die einen Akt der Strafverfolgung enthaltende Fragestellung mangels eines Strafantrags rechtlich unzu-

lässig sei. Durch das Verfahren des Gerichts ist also § 296 St.P.D. — nicht § 294, wie die Revision annimmt — verletzt, und auf dieser Verletzung beruht auch das Urteil den Eheleuten Mii. gegenüber, abgesehen vom Falle der Frage 1b. Denn es ist nicht ausgeschlossen, daß die Geschworenen bei Verneinung der bezeichneten Hauptfragen 1a, 3, 3a und 10, welche gerade die Eheleute Mii. angehen, durch die Hilfsfragen Nr. 12 und Nr. 13 beeinflusst worden sind (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 37 S. 412). Die insoweit unzulässige Revision (§ 379 St.P.D.) war somit in diesem Umfange begründet.

Das Urteil des II. Straffenats (Entsch. in Straff. Bd. 37 S. 88) hat allerdings in einem Falle, wo die Hauptfrage wegen wissentlichen Meineids und eine, nach den besonderen Umständen unzulässige Hilfsfrage wegen fahrlässigen Meineids gestellt worden war, angenommen: Da eine unzulässige Hilfsfrage gestellt und nach Verneinung der Hauptfrage bejaht worden, so sei die Sache so zu beurteilen, als wäre die Hilfsfrage überhaupt nicht gestellt, mithin auch nicht beantwortet worden; demgemäß aber sei der Angeklagte auf Grund der Verneinung der Hauptfrage freizusprechen. Der Senat ermog: „Es darf auch nicht gefolgert werden, daß, wenn die Hilfsfrage nicht gestellt worden wäre, die Geschworenen die Hauptfrage vielleicht bejaht hätten. Denn die Geschworenen mußten die Frage wegen (wissentlichen) Meineids bejahen oder verneinen, je nachdem sie sich von der Schuld des Angeklagten (aus dem Inbegriffe der Verhandlung) überzeugten, oder diese Überzeugung nicht erlangten.“ Und diese Auffassung hat sich neuerdings in einem ähnlichen Falle auch der V. Strafsenat in dem Urteile Entsch. Bd. 41 S. 272 zu eigen gemacht. Indessen die bezeichneten Urteile sind nicht bindend im Sinne des § 137 G.B.G.'s. Denn es läßt sich nicht annehmen, daß sie das, was für den damaligen Fall angenommen worden, als einen allgemeinen, unbedingt maßgebenden Rechtsgrundsatz haben aufstellen wollen. Es käme dieser darauf hinaus, entweder, daß in Fällen vorliegender Art die Frage, ob das Urteil auf der Rechtsverletzung beruhe, überhaupt nicht gestellt werden dürfe oder aber anderenfalls, daß diese Frage jedesmal ohne weiteres zu verneinen sei. Es kann aber weder ein Ausspruch der ersteren, noch der letzteren Art in Wirklichkeit beabsichtigt worden sein. Die Frage des Beruhens ist

gemäß der grundlegenden und abgesehen von den Fällen des § 377 St.P.D. im übrigen ausnahmslosen Bestimmung des § 376 St.P.D. notwendig jedesmal zu stellen, gleichviel auf welchen Grund eine Revision sich stützen mag. Es darf sonach von ihr auch dann nicht abgesehen werden, wenn die Revision der Staatsanwaltschaft nach § 379 St.P.D. die Stellung einer unzulässigen Hilfsfrage geltend macht. Das können auch die beiden bezeichneten Urteile nicht verkannt haben, und so bliebe höchstens die Annahme offen, daß sie hätten besagen wollen, die Frage des Beruhens sei unbedingt zu verneinen. Allein, ob ein Urteil auf einem prozessualen Vorgange beruht oder nicht beruht, läßt sich, sofern man von den Fällen des § 377 abstieht, überhaupt nicht nach einer abstrakten, ein für allemal feststehenden Rechtsregel beurteilen. Nur für die dortigen Fälle will das Gesetz eine zwingende Rechtsvermutung, und zwar im bejahenden Sinne aufstellen, während es im übrigen die Frage des Beruhens dem Ermessen des Revisionsrichters überläßt (vgl. Entsch. in Strassf. Bd. 41 S. 404). Da es sich hierbei aber lediglich um die Prüfung des ursächlichen Zusammenhanges handelt, so versteht es sich von selbst, daß die Antwort immer nur auf Grund aller im Einzelfalle in Betracht kommenden konkreten Umstände, mithin aber wesentlich auf Grund tatsächlicher Erwägungen und nicht nach einer ein für allemal feststehenden Rechtsregel gegeben werden kann. Hätten die angezogenen Urteile für Fälle dieser Art wirklich als Grundsatz aussprechen wollen, daß das Urteil auf Stellung der (unzulässigen) Hilfsfrage niemals beruhen könne, so wäre damit schließlich nichts anderes als ebenfalls eine Rechtsvermutung nach Art derjenigen des § 377 aufgestellt worden, nur freilich nicht in bejahendem, sondern in verneinendem Sinne; und geht man davon aus, daß die Möglichkeit der Beeinflussung der Geschworenen durch eine Hilfsfrage tatsächlich nicht ausgeschlossen ist, so könnte einer Rechtsregel vorausgesetzten Inhaltes unter Umständen sogar die Rolle einer Fiktion zufallen. Ist endlich eine Hilfsfrage einmal gestellt und beantwortet worden, so läßt sich die Tatsache selbst auf keine Weise mehr aus der Welt schaffen, und ob oder welchen Einfluß die tatsächlichen Vorgänge als solche auf die Geschworenen gehabt haben, läßt sich nicht ohne weiteres aus der Rechtsfrage entscheiden, ob die Hilfsfrage rechtlich zulässig war. Demnach scheint es allerdings aus-

geschlossen, daß ein Ausspruch vorausgesetzten Inhaltes als bindender Rechtsatz beabsichtigt worden ist. Vielmehr kann trotz der allgemeinen Fassung der einschlägigen Urteilsätze in deren Sinne nur gelegen haben, diejenigen wesentlich tatsächlichen Gesichtspunkte wiederzugeben, von denen die Senate bei Verneinung der Frage des Beruhens damals ausgegangen sind und die für sie bestimmend waren.

Der Ausführung, daß die Geschworenen eventuell die Hauptfrage ohne Rücksicht auf die Hilfsfrage zu beantworten, und daß sie ihre Überzeugung lediglich aus dem Inbegriffe der Verhandlung, aus dem Beweisergebnisse zu schöpfen haben, ist zwar an sich durchweg beizutreten. Aber der aus ihr gezogene Schluß ist keineswegs für alle Fälle stichhaltig. Die maßgeblichen Prozeßgrundsätze vermögen nur eine gewisse Garantie für das sachgemäße Verhalten der Geschworenen zu geben, dagegen nicht Irrtümer und Mißverständnisse unbedingt auszuschließen. Dies muß als erfahrungsmäßig feststehend erachtet werden. So entspricht auch die Annahme der allgemeinen Erfahrung, daß Hilfsfragen ein Fehlgehen der Geschworenen veranlassen können, während der Umstand, ob die Hilfsfrage statthaft oder unzulässig war, für die Frage des ursächlichen Zusammenhanges überhaupt von keinem Schwergewichte sein kann. Im vorliegenden Falle liegt die Annahme nahe, daß die Geschworenen zur Verneinung der Hauptfragen gegenüber den Eheleuten Mii. durch die Stellung der Nebenfragen Nr. 12 und Nr. 13 veranlaßt sind, und das reichte zur Bejahung der Frage des Beruhens aus, wiewohl die angefochtene Entscheidung zugunsten der Angeklagten ergangen ist. Das Gesetz unterscheidet bei § 376 St.P.O. nicht, ob das Rechtsmittel vom verurteilten Angeklagten oder wegen dessen Freisprechung von der Staatsanwaltschaft eingelegt ist, und so muß auch bei der Frage des Beruhens in beiden Fällen grundsätzlich gleichmäßig vorgegangen werden, unbeschadet der Rechtserwägung, daß im Zweifel schließlich zugunsten des Angeklagten die mildere Auffassung Platz zu greifen hat. Denn so weit kann der Satz in dubio pro reo nicht reichen, daß er zu einer grundsätzlich verschiedenen Anwendung des Grundsatzes aus § 376 St.P.O. zu führen vermöchte, je nachdem die Frage des Beruhens zugunsten oder zuungunsten des Angeklagten zu prüfen ist. Der erkennende Senat hat sich sonach für vorliegenden Fall zur Bejahung der Frage entschlossen (vgl. Beschluß der Vereinigten

Straffenate, Entsch. Bd. 25 S. 297, insbes. S. 310. 311) und befindet sich dabei im Einklange mit dem zuvor bereits angezogenen Urteile des IV. Straffenats (Entsch. Bd. 37 S. 412).

II. Anders liegt die Sache in Ansehung der Eheleute Ma.

Die Revision ist auch ihnen gegenüber ausschließlich auf die Tatsache gestützt, daß die beiden bezeichneten Hilfsfragen gestellt worden sind. Indessen die Sachlage führt hier zur Annahme ihrer Unzulässigkeit. Allerdings lautet die Bestimmung des § 379 St.P.D., soweit sie vorliegend in Betracht kommt, schlechtweg dahin, daß die Revision gegenüber einem von den Geschworenen für nichtschuldig erklärten Angeklagten der Staatsanwaltschaft zusteht, insofern sie „durch die Stellung oder Nichtstellung von Fragen begründet wird“, und lediglich nach dem Wortlaute der Vorschrift wäre diese Voraussetzung auch hier gegeben. Indessen, richtig verstanden, kann § 379 nur den Fall im Auge haben, daß die Revision durch die Stellung oder Nichtstellung von solchen Fragen begründet wird, welche zu dem freigesprochenen Angeklagten selbst Beziehung haben, und an dieser Voraussetzung fehlt es im vorliegenden Falle gegenüber den Eheleuten Ma., so daß sich mit Notwendigkeit ergibt, die Revision habe insoweit der Staatsanwaltschaft nicht zugestanden.

Ausdrücklich richten sich die beiden Hilfsfragen Nr. 12 und Nr. 13 ausschließlich gegen die Eheleute Mü., wie sie auch, was schon an früherer Stelle bemerkt ist, nur auf Antrag ihres Verteidigers gestellt worden sind. Nun ist es allerdings nicht ausgeschlossen, daß im Falle des Vorhandenseins mehrerer Angeklagten eine Frage, die ausdrücklich nur hinsichtlich eines Teiles von ihnen gestellt worden, dennoch zugleich für die anderen von Bedeutung ist. Aber ein solches Ergebnis wäre nur unter der besonderen Voraussetzung denkbar, daß zwischen den Handlungen, deren die einzelnen Angeklagten beschuldigt worden sind, ein Zusammenhang bestünde, zufolge dessen die den einen betreffende Schuldfrage aus in der Sache selbst liegenden Gründen zugleich die Stellung des anderen beeinflussen muß. Das trifft aber vorliegend nicht zu.

Nach dem Eröffnungsbeschluß und nach Inhalt der hier einschlägigen Hauptfragen waren die Eheleute Mü. beschuldigt, als Gemeinschuldner in der Absicht, ihre Gläubiger zu benachteiligen, Vermögensstücke verheimlicht oder beseitigt, dagegen die Eheleute Ma.,

im Interesse eines Gemeinschuldners Vermögensstücke desselben verheimlicht oder beseitigt zu haben (Fragen 1a. 3. 6. 8). In der Verhandlung wurden sodann hinsichtlich der Ehefrau Ml. den Geschworenen für den Fall der Verneinung der Hauptfrage zu 3 noch die Hilfsfragen vorgelegt, ob jene schuldig sei, ihrem Ehemanne zu dem von ihm begangenen Konkursverbrechen (Frage 1a) wissentlich durch Rat oder Tat Hilfe geleistet (Hilfsfrage 3a), endlich, ob sie schuldig sei, im Interesse eines Gemeinschuldners Vermögensstücke desselben verheimlicht oder beiseite geschafft zu haben (Hilfsfrage 10). Hiernach bestand ein materieller Zusammenhang zwischen den angeblichen Straftaten der Eheleute Ml. und andererseits den angeblichen Vergehen der Eheleute Ma. in keiner Beziehung. Die Tat im Sinne des § 242 R.D. stellt nach dieser Gesetzesvorschrift ein selbstständiges Verbrechen dar, und umfaßt insbesondere nicht grundsätzlich die Beihilfe zu dem Verbrechen im Sinne des § 239 a. a. O. (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 9 S. 430). Daraus folgt aber, daß kein innerer Grund vorlag, die Schuldfrage gegenüber den Eheleuten Ma. im Zusammenhange mit der die Eheleute Ml. betreffenden Schuldfrage zu entscheiden. Vielmehr war jede Schuldfrage, soweit das Verhältnis der Eheleute Ml. und der Eheleute Ma. in Betracht kommt, selbstständig für sich zu prüfen, und es konnten demnach die Geschworenen die Hauptfragen 6 und 8, hinsichtlich der Eheleute Ma., völlig unabhängig von ihrer Stellungnahme gegenüber den Eheleuten Ml. beantworten.

Freilich ist es rechtlich möglich, daß jemand, der den Tatbestand des § 242 R.D. erfüllt, sich zugleich an der Tat des Gemeinschuldners im Sinne des § 239 R.D. in einer der vom Strafgesetze anerkannten Formen der Teilnahme (§§ 47—49 St.G.B.'s) beteiligt (Entsch. in Straff. Bd. 21 S. 292). Träfe solches im besonderen Falle zu, dann wäre insoweit auch ein materieller Zusammenhang zwischen den Straftaten gegeben. Allein im vorliegenden Fall ist weder beim Eröffnungsbeschlusse noch bei der Stellung der Fragen davon ausgegangen, daß die Eheleute Ml. an der angeblichen Tat der Eheleute Ma. oder diese an dem angeblichen Verbrechen der ersteren in irgend einer Form teilgenommen hätten. Während der Eröffnungsbeschuß überhaupt keine Andeutung nach jener Richtung enthält, ist zwar in die Fragen 1a. 3. 6 und 8 je der Zusatz aufgenommen:

„allein oder gemeinschaftlich handelnd mit anderen“. Aber dies reichte nicht aus, um zum Ausdruck zu bringen, daß die Eheleute Ma. beschuldigt sein sollten, an dem angeblichen Verbrechen der Eheleute Mü. als Mittäter mitgewirkt zu haben, ebensowenig für die Annahme einer Beihilfe nach § 49 St.G.B.'s. Auch dafür, daß die Geschworenen sonst auf eine Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes dem Eröffnungsbeschlusse gegenüber hingewiesen wären, besteht keinerlei Anhalt.

An einem Zusammenhange im Sinne des § 3 St.P.D. fehlte es, weil nach den dargelegten Umständen ausgeschlossen ist, daß die Eheleute Ma. als Täter, Teilnehmer oder Begünstiger bei der nämlichen Tat der Eheleute Mü. beschuldigt waren. Auch im Sinne der angegebenen Bestimmung bildeten den Gegenstand des Strafverfahrens, im Verhältnisse zwischen den Eheleuten Mü. und Ma., voneinander verschiedene Handlungen, wenngleich die einzelnen tatsächlichen Vorgänge ersichtlich in gewisser Beziehung zueinander standen. Die Verbindung der Sachen zu gemeinsamer Verhandlung kann sonach lediglich als eine Maßregel der Zweckmäßigkeit, aber nicht als eine aus inneren Gründen gebotene aufgefaßt werden. Keinesfalls vermag nun eine derartige Verbindung von an sich nicht zusammengehörigen Sachen, wie sie § 236 St.P.D. zuläßt, einen Zusammenhang zu schaffen, wie er durch die Beteiligung an einer und derselben Handlung begründet wird.

Die Art und Weise endlich, wie der § 379 Gesetz geworden ist, nötigt insbesondere zu einer dem Angeklagten günstigen Auslegung wie Einschränkung. Während der Entwurf der Strafprozeßordnung auf dem Standpunkte stand, daß für die Revision der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten durchweg die gleichen Revisionsgründe maßgebend sein mußten, demgemäß auch Bestimmungen nach Inhalt der §§ 378. 379 St.P.D. überhaupt nicht enthielt, schloß der Reichstag auf Antrag der Kommission an § 301 des Entwurfs (§ 377 St.P.D.), nach Ablehnung des vorgeschlagenen § 301a, die §§ 301b und 301c an, die dementprechend als §§ 378. 379 zum Gesetze erhoben worden sind. Die Absicht ging, insbesondere bei der Zusatzbestimmung § 301c, offensichtlich dahin, einen vom Schwurgerichte freigesprochenen Angeklagten möglichst dagegen zu wahren, daß er nochmals vor Gericht gestellt werde, wie dies die Befürworter der

betreffenden Bestimmung ausdrücklich ausführten.¹ „Für die unbedingte Annahme des Satzes, daß bei einer Freisprechung des Angeklagten die Revision wegen Formfehler von der Staatsanwaltschaft (überhaupt) nicht eingelegt werden könne“, vermochte sich die Kommission nach ihrem Berichte allerdings nicht zu entscheiden.² Jedenfalls scheint es aber nach jenen Vorgängen auch im Geiste der Gesetzesbestimmung des § 379 St.P.O. zu liegen, daß in einem Falle wie dem vorliegenden die Frage der Zulässigkeit der Revision einschränkend entschieden wird.

Aus den erörterten Gründen war, wie geschehen, zu erkennen, und die Revision, soweit sie sich gegen die Freisprechung der Eheleute Ma. richtet, als unzulässig zu verwerfen.